

Förderprogramm

für Pedelecs, Lastenpedelecs,
Lastenräder, Lastenanhänger

1 Ziel des Förderprogramms

Ziele der Stadt Unterschleißheim im Energie- und Mobilitätsbereich sind der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen sowie eine schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet. Als ein weiterer zukunftssträchtiger Baustein in diesem Konzept wird aus diesem Grund auch der Einsatz von Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenrädern, Lastenanhängern unterstützt. Diese zukunftsfähige Mobilitätslösung eignet sich u.a. gut für den innerstädtischen Transport- und Wirtschaftsverkehr und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Umweltqualität der Stadt Unterschleißheim.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen ab dem 01.01.2021 eine Förderung beantragt werden kann.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Das Förderprogramm umfasst die Förderung des Neukaufs von marktgängigen Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenrädern, Lastenanhängern zur gewerblichen und gemeinnützigen sowie, zum Teil, privaten Nutzung.

2.2

- **Pedelecs**

Pedelecs sind nach der Allgemeindefinition einsitzige Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor, welcher sich bei einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h selbstständig abschaltet. Die Pedelecs müssen haftpflichtversicherungs- und kennzeichenfrei sein. Das Förderprogramm umfasst keine sogenannten S-Pedelecs und E-Bikes für höhere Geschwindigkeitsklassen und Elektroantrieb ohne Tretunterstützung.

- **Lastenpedelecs**

Lastenpedelecs sind ein- oder mehrspurige Fahrräder mit der o.g. Tretunterstützung und mit einer frontseitig angebrachten Transporteinrichtung mit mindestens 40 Kilogramm Nutzlast.

- **Lastenräder**

Lastenräder sind ein- oder mehrspurige Fahrräder ohne Tretunterstützung und mit einer frontseitig angebrachten Transporteinrichtung mit mindestens 40 Kilogramm Nutzlast.

- **Lastenanhänger**

Lastenanhänger sind Anhänger, die für den Transport von Lasten oder/und Personen zugelassen sind und mindestens 30 Kilogramm Nutzlast aufweisen. Lastenanhänger sind für die Anbringung an einem Fahrrad beziehungsweise Pedelec konzipiert und erfüllen die Vorgaben in § 67a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur lichttechnischen Einrichtungen an Fahrradanhängern.

Nicht förderfähig sind Lastenpedelecs und Lastenräder mit Anhänger und heckseitig angebrachten Lastenkörben.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind:

a) für Pedelecs

in der Stadt Unterschleißheim ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des §18 EStG sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen.

b) für Lastenpedelecs, Lastenräder, Lastenanhänger

in der Stadt Unterschleißheim ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des §18 EStG und mit Erstwohnsitz gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen.

4 Förderumfang

4.1

Die Stadt Unterschleißheim hat ein Förderprogramm für Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenräder, Lastenanhänger aufgelegt, mit dem Privat-, Vereins- und Firmenfahrzeuge gefördert werden. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller:

- für ein gewerblich bzw. im Verein genutztes **Pedelec 25% des Nettopreises**, jedoch **maximal 500,00 EUR netto**.
- für ein gewerblich bzw. im Verein und privat genutztes **Lastenpedelec 25% des Nettopreises**, jedoch **maximal 1.000,00 EUR netto**.
- für ein gewerblich bzw. im Verein und privat genutztes **Lastenrad 25% des Nettopreises**, jedoch **maximal 500,00 EUR netto**.
- für einen gewerblich bzw. im Verein und privat genutzten **Lastenanhänger 25% des Nettopreises**, jedoch **maximal 150,00 EUR netto**.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Neufahrzeuge und schließt sämtliches Zubehör aus. Jedes Fahrzeug wird nur einmal gefördert.

Bei Antragstellung durch örtliche Firmen, Vereine und gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen ist der Nutzungszweck im Antrag zu begründen. Die Nutzung ist auf organisatorische Einsatzzwecke zu beschränken und nicht für Sport-/Freizeit Zwecke vorgesehen.

4.2

Zur Förderung stehen als Budget nach heutigem Stand 20.000 EUR pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Gefördert werden Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenräder, Lastenanhänger, bei welchen bei Stellung des Förderantrags der Abschluss des Kaufvertrags nicht länger als 3 (drei) Monate zurückliegt. Je Antragsteller ist für die Dauer der Laufzeit des Förderprogramms die Höchstzahl der Anträge auf maximal 1 (einen) Antrag für Fahrzeuge (Pedelec, Lastenpedelec, Lastenrad) und 1 (einen) Antrag für Lastenanhänger beschränkt.

4.3

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

5 Verfahren

5.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

**Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim**

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert,
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Kopie Personalausweis
- Kopie Kaufvertrag über den Erwerb des Pedelecs/Lastenpedelecs/Lastenrads/Lastenanhängers
- Kopie Fahrradpass bei Pedelec, Lastenpedelec, Lastenrad
- Kopie Gewerbeanmeldung/Nachweis Freiberufler im Sinne des §18 EStG
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

5.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos gemäß Ziffer 2 nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.

5.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms und der vorhandenen Haushaltsmittel.

5.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

5.6

Die Laufzeit des Förderprogramms beschränkt sich auf den Zeitraum vom **01.08.2021 bis 31.12.2023**. Über eine Verlängerung bzw. Neuaufstellung entscheidet der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim.

Stadt Unterschleißheim, 29.07.2021



Christoph Böck
Erster Bürgermeister